K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kunden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund

Dortmund, September 2004

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: Seite

I. Überleitungen....1
II. Versand von Informationen für die Entgeltumwandlung 2
III. Alterseinkünftegesetz 2
Anlage: Muster der Information inkl. der Erläuterung zur Entgeltumwandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sobald die Jahresrechnungen 2003 verarbeitet sein werden, versenden wir die Versicherungsnachweise an die Versicherten. Einen genauen Zeitpunkt können wir noch nicht mitteilen, wir rechnen jedoch mit einem Versand zum Jahresende. Zur Zeit arbeiten wir mit Hochdruck an den notwendigen Programmen und der äußeren Gestaltung der Nachweise.

In unserem Schreiben werden wir die Versicherten über ihre Anwartschaften zum Stand 31.12.2003 informieren, das heißt, wir versenden die Nachweise für die Jahre 2002 und 2003 in einem Lauf.

Gerne übernehmen wir den Versandservice für Sie. Nach § 13 Abs. 2 Buchst. d der KZVK-Satzung wäre der Arbeitgeber verpflichtet, die Versicherungsnachweise den Beschäftigten auszuhändigen. Andere Zusatzversorgungskassen stellen den Arbeitgebern die Versicherungsnachweise in geschlossenen Umschlägen zur weiteren Verteilung zur Verfügung. Wir möchten Sie jedoch an dieser Stelle entlasten und werden bis auf weiteres die Versicherungsnachweise für Sie direkt an die Privatadressen der Versicherten senden.

Mit freundlichem Gruß aus Dortmund
Ihre **KZVK Rheinland-Westfalen**

I. Überleitungen

Die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengeschlossenen Zusatzversorgungskassen haben rückwirkend zum 1. Januar 2002 ein Überleitungsstatut beschlossen. Dieses umfasst grundsätzlich nur Einzelüberleitungen bei einem Arbeitsplatzwechsel auf Initiative der jeweiligen Versicherten. Für Gruppenüberleitungen (z.B. durch Betriebsübergang) ist eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Zusatzversorgungskassen und den Beteiligten erforderlich. In solchen Fällen bitten wir Sie, uns frühzeitig anzuspre-

chen, da bei Gruppenüberleitungen erfahrungsgemäß vielfältigste Aspekte zu beachten sind.
Ein Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gibt es derzeit nicht. Es wird jedoch darüber verhandelt, zumindest Versicherungszeiten gegenseitig anzuerkennen.
Sobald wir hierzu näheres erfahren, teilen wir Ihnen dieses mit.

II. Versand von Informationen für die Entgeltumwandlung

Wir werden im September eine Information für die Entgeltumwandlung an unsere Versicherten versenden. Wir möchten damit nicht nur eine höhere Durchdringung erreichen, sondern Sie als Arbeitgeber dabei unterstützen, noch bis 2008 möglichst hohe Summen bei den Sozialversicherungsabgaben zu sparen. Wir werden ca. 40.000 Versicherte anschreiben. Zu unsere Zielgruppe gehören die 25- bis 54-jährigen Versicherten, die im Jahre 2003 ein Entgelt von 25.000 bis 45.000 € erzielt haben.
Unser Schreiben enthält weiter eine Erläuterung zur Entgeltumwandlung sowie einen Datenbogen. Wer den Datenbogen zurücksendet, erhält umgehend ein unverbindliches Angebot. Selbstverständlich bekommen alle übrigen Versicherten ebenfalls ein Angebot zugesandt, wenn Sie dieses bei uns z.B. telefonisch anfordern.

III. Alterseinkünftegesetz

Ab dem 01.01.2005 wird die Besteuerung von Renten und Altersvorsorgeaufwendungen durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Es erfolgt ein gleitender Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, mit der Folge, dass in der Ansparphase die Beiträge zur Altersvorsorge mehr und mehr unversteuert bleiben.
Der gemäß § 3 Nr. 63 EStG geltende Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2.472 € im Jahre 2004) wird um eine pauschalen Betrag in Höhe von 1.800 € erhöht. Diese 1.800 € sind allerdings nicht sozialversicherungsfrei. Dafür entfällt für Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2005 erteilt werden, die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG. Für Verträge aus dem Jahre 2004 (sog. Altfälle) ist § 40 b EStG weiterhin anzuwenden.
Neu ist auch, dass es bei einem Arbeitgeberwechsel für die Steuerfreiheit der Beiträge nur darauf ankommt, dass beim jeweiligen Arbeitgeber je Kalenderjahr das zulässige Fördervolumen nicht überschritten wird. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG im gleichen Jahr somit noch einmal voll ausgeschöpft werden. Es besteht für den Arbeitgeber keine Prüfungspflicht bezüglich eventuell verbrauchter Freibeträge.
Leistungen aus steuerfreien oder geförderten Beiträgen sind voll zu versteuern. Dagegen sind Leistungen aus versteuerten oder nicht geförderten Beiträgen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern (z.B. Umlagezahlungen im früheren Gesamtversorgungssystem). Der altersabhängige Ertragsanteil wird ab 2005 abgesenkt, so dass sich für den zukünftigen Rentner ein geringerer zu versteuernder Betrag im Vergleich zum aktuellen Recht ergeben wird. Ob es zu einer tatsächlichen Versteuerung kommen wird, hängt von den Steuermerkmalen im Einzelfall ab.
Auf das Thema Alterseinkünftegesetz und seine weiteren Auswirkungen für die Betriebsrenten der KZVK werden wir in den nächsten Rundschreiben zurückkommen und Ihnen weitere Einzelheiten mitteilen.